

- die angefochtenen Rechtsakte seit dem 11. April 2011 gegenstandslos seien, da L. Gbagbo zu diesem Zeitpunkt gefasst worden sei.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2011 — Pangyrus/HABM — RSVP Design (COLOURBLIND)

(Rechtssache T-257/11)

(2011/C 211/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pangyrus Ltd (York, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Clubb, Solicitor).

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: RSVP Design Ltd (Renfrewshire, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. März 2011 in der Sache R 751/2009-4 aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Mai 2009 wiederherzustellen und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „COLOURBLIND“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3337979.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Der Antrag auf Nichtigerklärung wurde auf zwei Gründe gestützt, nämlich auf Art. 52 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da ein älteres nicht eingetragenes Recht bestehe, das im Vereinigten Königreich gemäß dem Recht des „Passing off“ geschützt sei, und auf das Vorliegen von Bösgläubigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die Eintragung der Gemeinschaftsmarke wurde in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Ablehnung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, die Beschwerdekammer sei rechtsfehlerhaft zum Ergebnis gekommen, dass (i) die Inha-

berin der Gemeinschaftsmarke bei der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke nicht bösgläubig gehandelt habe und dass (ii) die Klägerin nicht nachgewiesen hätte, dass sie ein älteres Zeichen vor dem Tag der Anmeldung der angefochtenen Gemeinschaftsmarke im geschäftlichen Verkehr benutzt hätte.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2011 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-260/11)

(2011/C 211/63)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 für nichtig zu erklären;
- dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Anhang zur angefochtenen Verordnung wird als Sanktion für die Makrelenüberfischung im Jahr 2010 in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 die Fangquote Spaniens um 39 242 Tonnen gekürzt, wobei 4 500 Tonnen der Kürzung das Jahr 2011, 5 500 Tonnen das Jahr 2012, 9 748 Tonnen das Jahr 2013, 9 747 Tonnen das Jahr 2014 und 9 747 Tonnen das Jahr 2015 „und ggf. darauf folgende Jahre“ betreffen.

Der Kläger macht sechs Klagegründe geltend:

1. Es liege ein Verstoß gegen Art. 105 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1224/2009) vor, da die angefochtene Verordnung erlassen worden sei, bevor die Kommission die in dieser Bestimmung vorgesehene Durchführungsverordnung erlassen habe.

2. Es lägen erhebliche Formmängel vor, da kein Bericht des Verwaltungsausschusses vorliege und bisher sämtliche Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat wegen Überschreitung der Fangquoten durch Verordnung der Kommission nach vorheriger Stellungnahme des Verwaltungsausschusses verhängt worden seien.
3. Es seien die Verteidigungsrechte verletzt worden, da die angefochtene Verordnung ohne vorherige Anhörung des Königreichs Spanien erlassen worden sei.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor, da die Kommission es beim Erlass der angefochtenen Sanktion offen gelassen habe, ob sie diese innerhalb eines jahrelangen und nicht näher bestimmten Zeitraums noch ausdehnen werde.
5. Ferner liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor, da die angefochtene Verordnung nach Beginn des Fischwirtschaftsjahrs für Makrele in Spanien in Kraft getreten sei.
6. Schließlich liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vor, da die Kommission das Kriterium der Gefahr sozioökonomischer Folgen anders angewandt habe, als sie dies bei vergleichbaren Gelegenheiten getan habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2011 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. März 2011 in der Rechtssache F-59/09, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-264/11 P)

(2011/C 211/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt, das angefochtene Urteil unter Ablehnung jeglichen gegenteiligen Vorbringens teilweise aufzuheben, den Beweisanträgen und den übrigen in der Verwaltungsbeschwerde gestellten Anträgen stattzugeben und dem Rechtsmittelgegner die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer sieben Rechtsmittelgründe geltend.

Zu den Aufhebungsanträgen

1. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe den Antrag auf Aufhebung der Dienstanweisung vom 22. September 2008 mit Aktenzeichen HR/Coord/2008-0038/BK völlig außer Acht gelassen, wohl aber dem Verteidigungsvorbringen der EIB stattgegeben, wonach es rechtmäßig gewesen sei, dem Bediensteten von der Sitzung des Beschwerdeausschusses weder eine Kopie der Tonaufzeichnung noch ein offizielles

Sitzungsprotokoll zur Verfügung zu stellen, so dass die EIB im Ergebnis freie Hand gehabt habe, die Tatsachen zu verfälschen, da es nicht möglich gewesen sei, das Gegenteil zu beweisen.

2. Der Rechtsmittelführer habe beantragt, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses aufzuheben.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe entsprechend dem Verfahren nach Art. 90 des Beamtenstatuts angenommen, dass es aufgrund der Identität des (zunächst im Verwaltungsverfahren und anschließend vor Gericht) gestellten Antrags nur Letzteren zu prüfen brauche und den erstgenannten Antrag als völlig absorbiert ansehen könne. Nach Ansicht des Rechtsmittelführers ist Art. 90 nicht anwendbar; er habe Anspruch auf eine Aufhebung, weil das fragliche Dokument zu seiner Personalakte genommen worden sei und seine weitere berufliche Laufbahn negativ beeinflussen könnte.

3. Schließlich habe das Gericht für den öffentlichen Dienst den Antrag auf Aufhebung der Beförderungen als verspätet zurückgewiesen. Diese Entscheidung sei aus vier Gründen unrechtmäßig.

Zum Feststellungsantrag

4. Der Rechtsmittelführer habe beantragt, festzustellen, dass die Schikanen, unter denen er seit 18 Jahren leide, umfassend geprüft werden müssten und in jeder Hinsicht dem entsprechen, was in der Lehre und in der Rechtsprechung im Bereich des Arbeitsrechts als Mobbing bezeichnet werde. Was diesen Punkt angehe, sei das Dokument „Politica in materia di rispetto della dignità della persona sul posto di lavoro“ (Politik hinsichtlich der Achtung der Menschenwürde am Arbeitsplatz) (in dem Mobbing nicht einmal definiert werde) leider unzureichend, und die Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, das den Antrag als unzulässig zurückgewiesen habe, weil der Gemeinschaftsrichter keine *grundsätzlichen Erklärungen* abgeben oder der EIB *Anweisungen* erteilen dürfe, sei unzutreffend. Sein Antrag sei nämlich verfälscht worden, denn er habe festzustellen beantragt, dass einige Bedienstete ihm gegenüber missbräuchlich gehandelt hätten, dass diese Schikanen in der Gesamtschau den Tatbestand des Mobbings erfüllten und dass die EIB die Verantwortung für diese Handlungen wie ein Weisungsgeber tragen müsse.

5. Er habe die Entscheidung auch insofern angefochten, als das Gericht für den öffentlichen Dienst es unter Verstoß gegen Art. 41 der Personalordnung fälschlich für erforderlich gehalten habe, auf eine Analogie zurückzugreifen, und selbst die auf die EIB anzuwendende Regelung geschaffen habe, und zwar unter Verstoß gegen deren Recht auf Selbstbestimmung.

6. Außerdem habe das Gericht auf einen privaten Arbeitsvertrag fälschlich Vorschriften angewandt, die nur für öffentliche Bedienstete gälten, und habe, was noch schlimmer sei, auf die von einigen Bediensteten begangenen rechtswidrigen Handlungen die Vorschriften über Verwaltungsakte angewandt.

Zu den Anträgen auf Verurteilung

7. Er habe drei Anträge auf Verurteilung gestellt: 1. das Mobbing abzustellen, 2. den ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen und 3. dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.